

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

(2. FStrÄndG)

— Drucksache 7/1265 —

A. Problem

Das Bundesfernstraßengesetz wurde 1961 zum letzten Mal novelliert. Es ist notwendig, eine umfangreiche Rechtsprechung sowie zahlreiche praktische Erfahrungen im Straßenbau in das Gesetz einzuarbeiten.

B. Lösung

Das Änderungsgesetz hat folgende Schwerpunkte zum Inhalt:

- Künftig sollen nur Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten sein (bisherige Grenze 50 000 Einwohner).
- Die Rechte der Straßenanlieger sollen umfassender geregelt werden.
- Es werden neue Rechtsnormen für den Bau oder die Änderung von Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern geschaffen.
- Die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren, über Veränderungssperren sowie über vorläufige Besitzeinweisungen für Bauarbeiten werden überarbeitet.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Durch den Übergang der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten auf den Bund in bestimmten Fällen entstehen dem Bund jährlich zusätzliche Kosten von ca. 20 Millionen DM, die aus dem Straßenbauhaushalt zu decken sind.

A. Bericht des Abgeordneten Lemmrich

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde in der 69. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Dezember 1973 dem Ausschuß für Verkehr federführend und dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie dem Haushaltsausschuß nach § 96 der Geschäftsordnung zur Beratung überwiesen. Nachträglich erfolgte noch eine Überweisung an den Innenausschuß zur Mitberatung. Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 13. und 21. Februar 1974 behandelt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, praktische Erfahrungen in den vergangenen zwölf Jahren — 1961 wurde das Bundesfernstraßengesetz zum letzten Mal novelliert — sowie eine umfangreiche Rechtsprechung zum Straßenanliegerrecht und zum Planfeststellungsrecht in das Gesetz einzuarbeiten. Es werden folgende wesentliche Fragenbereiche neu geregelt:

- Die Baulast für Ortsdurchfahrten. Künftig sollen nur noch Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten sein. Die bisher gültige Einwohnergrenze betrug 50 000 Einwohner.
- Die Rechtsstellung der Straßenanlieger soll verbessert werden.
- Das Recht der Sondernutzung für Bundesfernstraßen wird zusammenfassend neu geregelt.
- Die Vorschriften für die Errichtung von Bauanlagen an Bundesfernstraßen werden neu gefaßt.
- Es ist ferner eine Neufassung der Vorschriften über Veränderungssperren wegen geplanter Straßenbauarbeiten und über Straßenkreuzungen vorgesehen.
- Neu in das Gesetz eingefügt werden Vorschriften über Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit Gewässern.
- Verbessert und ergänzt werden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren, wobei insbesondere auch neue Verfahrensvorschriften für Masseneinsprüche geschaffen werden.

Der Ausschuß hat bei seinen Beratungen eine Reihe von Vorschlägen des Bundesrates übernommen. Teilweise berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Hierauf wird bei den Einzelbestimmungen näher eingegangen. Voll berücksichtigt wurde ferner auch die Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses. In die Beratungen wurden außerdem einbezogen eine Eingabe der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände in Köln und eine Eingabe des Deutschen Anwaltvereins in Hamburg. In vollem

Umfange hat der Ausschuß Vorschläge zur sprachlichen Verbesserung des Gesetzentwurfs berücksichtigt, die vom Redaktionsstab des Deutschen Bundestages ausgearbeitet worden sind. Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 der Geschäftsordnung einen gesonderten Bericht vorlegen.

In der Schlußabstimmung wurde die Vorlage im Ausschuß einmütig verabschiedet.

2. Einzelbestimmungen

Soweit der Ausschuß Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen hat, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben, wird zur Begründung auf die Drucksache 7/1265 verwiesen. Im folgenden werden diejenigen wesentlichen Änderungen des Gesetzentwurfs erläutert, die darüber hinaus vom Ausschuß beschlossen worden sind:

§ 1 Abs. 4

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Lärmschutzanlagen, die vom Träger der Straßenbaulast errichtet und unterhalten werden, Bestandteile der Bundesfernstraße sind. Dies soll durch die Einfügung in § 1 Abs. 4 Nr. 1 klargestellt werden.

§ 8 Abs. 7 a

Der Zusatz geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Dadurch soll klargestellt werden, daß der Benutzer oder Erlaubnisnehmer in erster Linie durch Verwaltungsakt angehalten werden soll, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Die Ersatzvornahme kommt erst in Betracht, wenn Anordnungen untunlich sind (z. B. Entfernung von verlassenen Autowracks, wenn der Fahrzeughalter nur unter erheblichem Zeitaufwand feststellbar ist).

Der Innenausschuß hat die Annahme dieser Vorschrift empfohlen.

§ 8 a Abs. 5

Bei Straßenarbeiten ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob und in welcher Weise der Zugang zu Betrieben durch Behelfsmaßnahmen aufrechterhalten bleiben kann. Diese Klarstellung geht auf eine Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zurück.

Der Ausschuß hat sich jedoch nicht entschließen können, eine weitere Empfehlung aufzugreifen, die darauf abzielt, als Maßstab für einen Entschädigungsanspruch das Fortbestehen des Betriebes im

bisherigen Umfange zu verwenden. Nach Auffassung des Ausschusses soll durch die Entschädigung allein das Fortbestehen des Betriebes gesichert werden, wobei es auf den Umfang des Geschäftes nicht ankommen soll.

§ 8 a Abs. 8 und 9 sowie Anlage zu diesen Bestimmungen

In diesen Bestimmungen des Regierungsentwurfs sind Entschädigungszahlungen an Straßenanlieger wegen unzumutbaren Straßenlärms geregelt. Da diese Materie nunmehr für alle Straßengattungen sowie für die Eisenbahnen und Straßenbahnen im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt worden ist, sind die Vorschriften hier entbehrlich.

§ 9 a Abs. 3

Zur Sicherung der Planung von Bundesfernstraßen können Planungsgebiete festgelegt werden, die rechtlich die Wirkung einer Veränderungssperre haben. Der Ausschuß hält eine Beschränkung auf einen Zeitraum von zwei Jahren (Regierungsentwurf drei Jahre) ebenso wie für Veränderungssperren im Bundesbaugesetz für angebracht, weil dieser Zeitraum im Regelfall ausreicht, um ein Planfeststellungsverfahren einleiten zu können.

Der Ausschuß hält es ferner für erforderlich, daß Gemeinden und Kreise, deren Bereich durch das Planungsgebiet betroffen wird, vorher gehört werden.

§ 12 a

Der Ausschuß hat beschlossen, in Absatz 1 den Satz 3 als überflüssig zu streichen.

Einer Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände, in Absatz 3 die Worte „oder aus anderen als straßenbaulichen Gründen wesentlich umgestaltet“ zu streichen, wurde nicht gefolgt. Die Regelung im Regierungsentwurf erscheint dem Ausschuß abzuwägen, weil eine Kostenteilung nur dann Platz greift, wenn durch die Änderung des Gewässers eine neue Kreuzung entsteht.

§ 13 Abs. 1

Der Ausschuß hat hier einen Vorschlag des Bundesrates übernommen. Bei höhengleichen Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Straßen soll der Unterhaltungsaufwand voll dem Bund zur Last fallen, damit auf diese Weise Verwaltungskosten, die durch die Aufteilung des Unterhaltungsaufwandes auf mehrere Straßenbaulastträger entstehen, vermieden werden.

§ 13 a

Diese Vorschrift ist redaktionell neu gefaßt worden. Es genügt die Bestimmung, daß die Unterhaltungspflicht des Trägers der Straßenbaulast sich nicht auf

Leitwerke, Pfähle usw. zur Sicherung der Durchfahrt von Schiffen unter Brücken erstreckt. Die Unterhaltungspflicht kann positiv in den Wassergesetzen der Länder geregelt werden. Wenn diese Einrichtungen auf Kosten des Straßenbaulastträgers herzustellen waren, so erfolgt eine Ablösung oder eine Erstattung entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 3 WaStrG. Der Absatz 2 wird hinsichtlich des Wortes „Mehrkosten“ dem § 13 Abs. 3 angepaßt.

§ 13 b

Die Streichung der Nummer 2 ist die Folge der Änderung des § 12 Abs. 3 Nr. 2 des Regierungsentwurfs.

§ 16 a

Nach Absatz 2 des Regierungsentwurfs hat die Behörde die Wahlmöglichkeit, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung über die Vorarbeiten zu unterrichten.

Der Ausschuß hat den Absatz 2 geändert. Vermessungen und Bodenuntersuchungen, die für die Planung einer Bundesfernstraße notwendig sind, sollen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar angekündigt werden (Regierungsentwurf eine Woche vorher). Außerdem soll eine ortsübliche Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde erfolgen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist für die Fälle von Bedeutung, in denen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht ermittelt werden können. Auf diese Weise soll eine umfassende Unterrichtung der Bevölkerung erreicht werden.

§ 17 Abs. 4

Durch die Einfügung der Worte „erhebliche Belästigungen“ soll klargestellt werden, daß im Planfeststellungsbeschluß auch eine Entscheidung über notwendige Lärmschutzanlagen getroffen werden kann. In diesem Zusammenhang wird auf § 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz verwiesen, der ebenso wie § 42 unberührt bleibt.

§ 17 Abs. 6 und 7

Die Änderung des Absatzes 6 hängt mit der vom Ausschuß beschlossenen Neufassung des § 17 Abs. 4 zusammen. Während Absatz 4 die Ansprüche der Straßenanlieger auf Errichtung von Schutzanlagen oder auf Entschädigung im Planfeststellungsverfahren regelt, enthält Absatz 6 die gleiche Regelung für den Fall, daß das Planfeststellungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Sind Schutzanlagen nicht möglich oder verursachen sie unverhältnismäßig hohe Kosten, so haben die Betroffenen einen Entschädigungsanspruch. Soweit die Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen zu leisten ist, findet § 42 Abs. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Anwendung.

Für die Geltendmachung nachträglicher Ansprüche ist in Absatz 7 eine Frist von drei Jahren festgesetzt worden. Diese beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Betroffene Kenntnis von den nachteiligen Wirkungen erhält.

§ 18 Abs. 2

Der Ausschuß legt Wert darauf, daß im Planfeststellungsverfahren auch die betroffenen Gemeinden und Kreise beteiligt werden.

§ 18 Abs. 3 und 4

Wird von dem Planfeststellungsverfahren nur ein kleiner Personenkreis betroffen, so ist nach § 18 Abs. 6 a ein besonderes Verfahren vorgesehen. Der Satz 2 in Absatz 3 ist daher entbehrlich. Dasselbe gilt für den Satz 2 in Absatz 4.

Ebenso wie der Raumordnungsausschuß ist auch der Verkehrsausschuß der Auffassung, daß im Planfeststellungsverfahren jedermann Einwendungen erheben kann. Es handelt sich hier um ein Populärverfahren, das sich nicht nur auf die unmittelbar betroffenen Straßenanlieger beschränkt.

§ 18 Abs. 5

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Klarstellung. Der Innenausschuß hat die Annahme dieser Bestimmung empfohlen.

§ 18 Abs. 6 a

Es wird ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren für den Fall vorgesehen, daß der Kreis der Betroffenen bekannt ist.

§ 18 a Abs. 4

Durch die vom Ausschuß beschlossene Fassung wird der Kreis derjenigen, denen der Planfeststel-

lungsbeschluß zuzustellen ist, um den Träger der Straßenbaulast erweitert.

§ 18 a Abs. 4 a

In dieser Bestimmung wird das Verfahren bei Masseneinsprüchen entsprechend § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz einheitlich geregelt. Eine Zustellung der Entscheidung erfolgt dann nicht an jeden Beteiligten; statt dessen sieht die Vorschrift eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen vor. Durch diese Veröffentlichung werden die gesetzlichen Fristen für Rechtsmittel in Gang gesetzt. Eine Minderheit im Ausschuß hielt dieses Verfahren aus rechtsstaatlichen Gründen für bedenklich, weil nicht vorausgesetzt werden könne, daß alle Beteiligten eine örtliche Tageszeitung regelmäßig verfolgten. Die Mehrheit im Ausschuß geht jedoch davon aus, daß bei Masseneinsprüchen dem einzelnen Betroffenen die Kenntnisnahme über eine örtliche Tageszeitung zumutbar sei. Der Innenausschuß hat die Annahme dieser Bestimmung empfohlen.

§ 18 f Abs. 2

Entsprechend der Empfehlung des Raumordnungsausschusses hat der Verkehrsausschuß die Fristen für die vorzeitige Besitzeinweisung verlängert.

Artikel 3 a

Nach der bisherigen Fassung des § 41 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes war beim Bau neuer Wasserstraßen bezüglich der Überführungen lediglich auf die übersehbare Verkehrsentwicklung der nächsten zehn Jahre auf den Verkehrsweg der anderen Beteiligten abzustellen. Dasselbe galt für den Bau neuer Überführungen über vorhandene Wasserstraßen. Diese Beschränkung auf zehn Jahre fällt durch die Änderung weg. Damit wird diese Vorschrift den entsprechenden Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Eisenbahnkreuzungsgesetzes angepaßt.

Bonn, den 21. Februar 1974

Lemmrich

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1265 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. Februar 1974

Der Ausschuß für Verkehr

Börner	Lemmerich
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

(2. FStrÄndG)

— Drucksache 7/1265 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (2. FStrÄndG)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (2. FStrÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1741), zuletzt geändert durch § 15 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 239), wird wie folgt geändert:

Das Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1741), zuletzt geändert durch § 15 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 239), wird wie folgt geändert:

01. In § 1 Abs. 4 Nr. 1 wird hinter dem Wort „Stützmauern“ das Wort eingefügt „Lärmschutzanlagen“.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) In Absatz 2 wird „§ 19 Abs. 3“ durch „§ 18 f Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den in einem Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 17 Abs. 2) eingezogen werden sollen.“

c) Es wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Wird eine Bundesfernstraße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Satz 1 der Teil einer Bundes-

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

fernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen. In diesen Fällen bedarf es keiner Ankündigung (Absatz 5) und keiner öffentlichen Bekanntmachung (Absatz 6)."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. Maßgebend ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Das Ergebnis einer Volkszählung wird mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr verbindlich, in dem die Volkszählung stattgefunden hat. Werden Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet, ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebietes maßgebend. In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie bisher dem Bund oblag, mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, sonst mit der Gebietsänderung."

b) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Die Gemeinde bleibt abweichend von Absatz 2 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der obersten kommunalen Aufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde erklärt. Eine Gemeinde mit mehr als 50 000 aber weniger als 80 000 Einwohnern wird Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, sie es mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde verlangt. Absatz 2 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend."

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient."

d) Absätze 5 und 6 entfallen.

3. In § 6 wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

"(1 b) Hat der bisherige Träger der Straßenbaulast für den Bau oder die Änderung der Straße das Eigentum an einem Grundstück erworben, hat der neue Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums. Steht dem bisherigen Träger der Straßenbau-

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Die Gemeinde bleibt abweichend von Absatz 2 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der obersten kommunalen Aufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde erklärt. Eine Gemeinde mit mehr als 50 000, aber weniger als 80 000 Einwohnern wird Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, **wenn** sie es mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde verlangt. Absatz 2 **Satz** 2 und 4 gilt entsprechend."

c) unverändert

d) unverändert

3. In § 6 wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

"(1 b) Hat der bisherige Träger der Straßenbaulast für den Bau oder die Änderung der Straße das Eigentum an einem Grundstück erworben, **so** hat der neue Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums. Steht dem bisherigen Träger der Straßenbau-

Entwurf

last ein für Zwecke des Satzes 1 erworbener Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück zu, ist er verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück zu erwerben und nach Erwerb auf den neuen Träger der Straßenbaulast zu übertragen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bestehen nur insoweit, als das Grundstück dauernd für die Straße benötigt wird. Dem bisherigen Träger der Straßenbaulast steht für Verbindlichkeiten, die nach dem Wechsel der Straßenbaulast fällig werden, gegen den neuen Träger der Straßenbaulast ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen zu. Im übrigen erfolgt die Übertragung des Eigentums ohne Entschädigung."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

last ein für Zwecke des Satzes 1 erworbener Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück zu, so ist er verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück zu erwerben und nach Erwerb auf den neuen Träger der Straßenbaulast zu übertragen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bestehen nur insoweit, als das Grundstück dauernd für die Straße benötigt wird. Dem bisherigen Träger der Straßenbaulast steht für Verbindlichkeiten, die nach dem Wechsel der Straßenbaulast fällig werden, gegen den neuen Träger der Straßenbaulast ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen zu. Im übrigen wird das Eigentum ohne Entschädigung übertragen."

3a. § 7 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:

„(2 a) Macht die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs durch die Straßenbaubehörde die Herstellung von Ersatzstraßen oder -wegen notwendig, so ist der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße zur Erstattung der Herstellungskosten verpflichtet, es sei denn, daß er die Herstellung auf Antrag des zuständigen Trägers der Straßenbaulast selbst übernimmt.“

4. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Vergütung von Mehrkosten

Wenn eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muß, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Das gilt nicht für Haltestellenbuchten für den Linienverkehr. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen."

4. unverändert

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt."

b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

"(2 a) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen."

b) unverändert

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Die Gemeinden können die Gebühren durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen."

c) unverändert

d) Die Absätze 4, 4 a und 5 entfallen.

d) unverändert

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen."

e) unverändert

f) Absatz 7 entfällt.

f) unverändert

Entwurf

- g) Es wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen treffen.“

- h) In Absatz 8 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Straßenanlieger

(1) Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen soll. Den Zufahrten oder Zugängen stehen die Anschlüsse nicht-öffentlicher Wege gleich.

(2) Einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bedarf es nicht für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge,

1. im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde nach § 9 Abs. 2 zugestimmt oder nach § 9 Absatz 8 eine Ausnahme zugelassen hat,
2. in einem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Wege- und Gewässerplanes.

(3) Für die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge, die nicht auf einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 beruhen, gilt § 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 und Absatz 7 a entsprechend.

(4) Werden auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Bundesstraßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung nach Absatz 3 den Anliegern gemeinsam obliegt. Die Verpflichtung

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- g) Es wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen **anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.**“

- h) **unverändert**

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Straßenanlieger

(1) Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr **als bisher** dienen soll. Den Zufahrten oder Zugängen stehen die Anschlüsse nicht-öffentlicher Wege gleich.

- (2) **unverändert**

- (3) **unverändert**

(4) Werden auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Bundesstraßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, **so** hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung nach Absatz 3 den Anliegern gemeinsam obliegt. Die Verpflichtung

Entwurf

tung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen oder wenn die Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen.

(5) Werden für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, kann dessen Inhaber eine Entschädigung in der Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, daß Zugänge oder Zufahrten geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(7) Wird durch den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheblich beeinträchtigt, hat der Träger der Straßenbaulast für dadurch entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren.

(8) Wird infolge des Baues oder der erheblichen Änderung einer Bundesfernstraße die ortsübliche Benutzung eines Grundstücks mit baulichen Anlagen, die bei Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder bei Auslegung des Entwurfs der Bauleitpläne mit ausgewiesener Straßenplanung errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt waren, durch Straßenverkehrslärm beeinträchtigt, hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf Entschädigung in Geld, wenn der durch Straßenverkehrslärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel 75 dB (A) übersteigt, es sei denn, daß die Beeinträchtigung wegen der besonderen Nutzung des Grundstücks zumutbar ist. Die Entschädigung ist zu leisten in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen, soweit sich die Maßnahmen im Rahmen der nach Absatz 9 zu erlassenden Rechtsverordnung halten. Der äquivalente Dauerschallpegel wird nach der Anlage zu diesem Gesetz ermittelt. Vorschriften, die weiter-

Beschlüsse des 14. Ausschusses

tung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen oder wenn die Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen.

(5) Werden für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, **ohne daß von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht**, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, **so** kann dessen Inhaber eine Entschädigung in der Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) **unverändert**

(7) **unverändert**

Absatz 8 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

gehende Entschädigungen gewähren, bleiben unberührt.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 8 näher zu bezeichnen.

(10) Hat der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteiles mitverursacht, gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Bundesfernstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Wei-

Absatz 9 entfällt

(10) Hat der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteiles mitverursacht, **so** gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

tergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist."

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen."

e) In Absatz 5 wird das Wort „Bauanlagen“ durch die Worte „bauliche Anlagen“ ersetzt.

f) Es wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

"(5 a) Als bauliche Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die im Landesbaurecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen."

g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt."

h) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.

i) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Bauverbot der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden."

8. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem

Beschlüsse des 14. Ausschusses

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, **der** Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist."

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 18 Abs. 6 a)."

e) unverändert

f) unverändert

g) unverändert

h) unverändert

i) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von **den Verboten** der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden."

8. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem

Entwurf

Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Um die Planung der Bundesfernstraßen zu sichern, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens *drei* Jahren Planungsgebiete festlegen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Auf die Planungsgebiete ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen."

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Auf die Festlegung eines Planungsgebietes ist in Gemeinden, deren Bereich betroffen wird, hinzuweisen."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zu ihnen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Werden mehrere Straßen gleichzeitig neu angelegt oder an bestehenden Kreuzungen Anschlußstellen neu geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen."

c) Die Absätze 3 und 3 a erhalten folgende Fassung:

"(3) wird eine höhenungleiche Kreuzung geändert, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

1. demjenigen Träger der Straßenbaulast zur Last, der die Änderung verlangt,
2. den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zur Last, die die Änderung verlan-

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 18 Abs. 6 a), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Um die Planung der Bundesfernstraßen zu sichern, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens *zwei* Jahren Planungsgebiete festlegen. **Die Gemeinden und Kreise, deren Bereich durch die festzulegenden Planungsgebiete betroffen sind, sind vorher zu hören.** Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Auf die Planungsgebiete ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen."

c) *u n v e r ä n d e r t*

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) *u n v e r ä n d e r t*b) *u n v e r ä n d e r t*

c) Die Absätze 3 und 3 a erhalten folgende Fassung:

"(3) Wird eine höhenungleiche Kreuzung geändert, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

1. demjenigen Träger der Straßenbaulast zur Last, der die Änderung verlangt **oder hätte verlangen müssen,**
2. den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zur Last, die die Änderung verlan-

Entwurf

gen, und zwar *anteilig in dem Verhältnis, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden.*

(3 a) Wird eine höhengleiche Kreuzung geändert, so gilt für die dadurch entstehenden Kosten der Änderung Absatz 2. Beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen, so haben die Träger der Straßenbaulast *dieser* Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des Straßenastes mit *schwächerem Verkehr* entfallen würde."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Diese Vorschriften gelten auch für Einmündungen. Münden mehrere Straßen an einer Stelle in eine andere Straße ein, so gelten diese Einmündungen als Kreuzung aller beteiligten Straßen.“

10. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Kreuzungen mit Gewässern

(1) Werden Bundesfernstraßen neu angelegt oder ausgebaut und müssen dazu Kreuzungen mit Gewässern (Brücken oder Unterführungen) hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert werden, hat der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Kreuzungsanlagen sind so auszuführen, daß unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluß nicht nachteilig beeinflußt wird. *Verlangt der Unterhaltungspflichtige des Gewässers weitergehende Änderungen, so hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen.*

(2) Werden Gewässer ausgebaut (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes) und werden dazu Kreuzungen mit Bundesfernstraßen hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert, hat der Träger des Ausbauvorhabens die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Wird eine neue Kreuzung erforderlich, weil ein Gewässer hergestellt wird, ist die übersehbare Verkehrsentwicklung auf der Bundesfernstraße zu berücksichtigen. Wird die Herstellung oder Änderung einer Kreuzung erforderlich, weil das Gewässer wesentlich umgestaltet wird, sind die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen. Verlangt der Träger der Straßenbaulast weitergehende Änderungen, so hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

gen **oder hätten verlangen müssen**, und zwar **im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.**

(3 a) Wird eine höhengleiche Kreuzung geändert, so gilt für die dadurch entstehenden Kosten der Änderung Absatz 2. Beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen, so haben die Träger der Straßenbaulast **der verkehrsstärkeren** Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des **verkehrsschwächeren** Straßenastes entfallen würde."

d) **unverändert**

10. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Kreuzungen mit Gewässern

(1) Werden Bundesfernstraßen neu angelegt oder ausgebaut und müssen dazu Kreuzungen mit Gewässern (Brücken oder Unterführungen) hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert werden, **so** hat der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Kreuzungsanlagen sind so auszuführen, daß unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluß nicht nachteilig beeinflußt wird.

(2) Werden Gewässer ausgebaut (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes) und werden dazu Kreuzungen mit Bundesfernstraßen hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert, **so** hat der Träger des Ausbauvorhabens die dadurch entstehende Kosten zu tragen. Wird eine neue Kreuzung erforderlich, weil ein Gewässer hergestellt wird, **so** ist die übersehbare Verkehrsentwicklung auf der Bundesfernstraße zu berücksichtigen. Wird die Herstellung oder Änderung einer Kreuzung erforderlich, weil das Gewässer wesentlich umgestaltet wird, **so** sind die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen. Verlangt der Träger der Straßenbaulast weitergehende Änderungen, **so** hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen.

Entwurf

(3) Wird eine Bundesfernstraße neu angelegt und wird gleichzeitig ein Gewässer hergestellt oder aus anderen als straßenbaulichen Gründen wesentlich umgestaltet, so daß eine neue Kreuzung entsteht, haben der Träger der Straßenbaulast und der Unternehmer des Gewässerausbaus die Kosten der Kreuzung je zur Hälfte zu tragen.

(4) Kommt über die Kreuzungsmaßnahme oder ihre Kosten keine Einigung zustande, ist darüber durch Planfeststellung zu entscheiden.

(5) § 41 des Bundeswasserstraßengesetzes bleibt unberührt."

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung:
„Unterhaltung der Straßenkreuzungen“
- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Eine Lichtzeichenanlage hat der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße zu unterhalten und zu betreiben. Die Kosten für Unterhaltung und Betrieb der Lichtzeichenanlage haben die Träger der Straßenbaulast im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen.“
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit etwas anderes vereinbart wird.“
- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.“
- f) Absatz 9 entfällt.

12. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a und 13 b eingefügt:

„§ 13 a

Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat die Kreuzungsanlagen von Bundesfernstraßen und Gewässern auf seine Kosten zu unterhalten, soweit nichts anderes vereinbart oder durch Planfeststellung bestimmt wird. Ist die Durchfahrt unter Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen für die Schifffahrt durch Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle oder ähnliche Einrichtungen zu sichern oder durch Schifffahrtszeichen zu

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) Wird eine Bundesfernstraße neu angelegt und wird gleichzeitig ein Gewässer hergestellt oder aus anderen als straßenbaulichen Gründen wesentlich umgestaltet, so daß eine neue Kreuzung entsteht, **so** haben der Träger der Straßenbaulast und der Unternehmer des Gewässerausbaus die Kosten der Kreuzung je zur Hälfte zu tragen.

(4) Kommt über die Kreuzungsmaßnahme oder ihre Kosten keine Einigung zustande, **so** ist darüber durch Planfeststellung zu entscheiden.

(5) **unverändert**

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) **unverändert**
- b) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**
„**(1) Bei höhengleichen Kreuzungen** hat der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße **die Kreuzungsanlage** zu unterhalten.“
- c) **unverändert**
- d) **unverändert**
- e) **unverändert**
- f) **unverändert**

12. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a und 13 b eingefügt:

„§ 13 a

Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat die Kreuzungsanlagen von Bundesfernstraßen und Gewässern auf seine Kosten zu unterhalten, soweit nichts anderes vereinbart oder durch Planfeststellung bestimmt wird. **Die Unterhaltungspflicht des Trägers der Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle oder ähnliche Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt unter Brücken im**

Entwurf

bezeichnen, hat derjenige, dem die Unterhaltung des Gewässers obliegt, diese Einrichtungen auf seine Kosten zu unterhalten und in Betrieb zu halten.

(2) Wird im Falle des § 12 a Abs. 2 eine neue Kreuzung hergestellt, hat der Träger des Ausbaurvorhabens die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Kreuzungsanlage zu erstatten oder abzulösen. Ersparte Unterhaltungskosten für den Fortfall vorhandener Kreuzungsanlagen sind anzurechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tragung der Kosten aufgrund eines bestehenden Rechts anders geregelt ist.

(4) Die §§ 42 und 43 des Bundeswasserstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 13 b

Ermächtigung zu Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten nach den §§ 12 und 12 a näher bestimmt wird;
2. *bestimmt wird, wie die bei getrennter Durchführung der Änderung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 entstehenden Kosten unter Anwendung von Erfahrungswerten für die Baukosten in vereinfachter Form ermittelt werden;*
3. näher bestimmt wird, welche Teile der Kreuzungsanlage nach § 13 Abs. 1 und 2 zu der einen oder anderen Straße gehören;
4. die Berechnung und die Zahlung von Ablösungsbeträgen nach § 13 Abs. 3 und nach § 13 a Absatz 2 näher bestimmt werden.“

13. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Zuge von Bundesfernstraßen für die Schifffahrt sowie auf Schifffahrtszeichen. **Soweit diese Einrichtungen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast herzustellen waren, hat dieser dem Unterhaltspflichtigen die Unterhaltskosten und die Kosten des Betriebs dieser Einrichtungen zu ersetzen oder abzulösen.**

(2) Wird im Falle des § 12 a Abs. 2 eine neue Kreuzung hergestellt, hat der Träger des Ausbaurvorhabens die **Mehrkosten** für die Unterhaltung und den Betrieb der Kreuzungsanlage zu erstatten oder abzulösen. Ersparte Unterhaltungskosten für den Fortfall vorhandener Kreuzungsanlagen sind anzurechnen.

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

§ 13 b

Ermächtigung zu Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die

1. **unverändert**

Nummer 2 entfällt

3. **unverändert**

4. **unverändert**

13. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Vorarbeiten

- (1) **unverändert**

Entwurf

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens *eine* Woche vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören."

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. In dem Planfeststellungsbeschluß soll auch darüber entschieden werden, welche Kosten andere Beteiligte zu tragen haben.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Planfeststellung kann in den Fällen des § 19 Abs. 2 a und bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Wird eine Ergänzung notwendig, oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 41 des Bundesbaugesetzes.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens **zwei** Wochen vorher unmittelbar **und** durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, **so** hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, **so** setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören."

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) **unverändert**b) **unverändert**c) **unverändert**

c 1) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und die Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen notwendig sind. Sind solche Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die §§ 41 und 42 des

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom
(Bundesgesetzbl. ... S. ...) bleiben unberührt.“

c 2) Absatz 5 entfällt

c 3) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Ist der Planfeststellungsbeschluß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf die benachbarten Grundstücke erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, die zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen nach Absatz 4 auf die benachbarten Grundstücke notwendig sind. Sie sind dem Träger der Straßenbaulast durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Soweit die Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen zu leisten ist, sind die Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuwenden. Werden Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(7) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 6 Sätze 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.“

d) Absatz 8 entfällt.

d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

15. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

**Anlagen der Verkehrsüberwachung,
der Unfallhilfe und des Zolls**

Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Bundesfernstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe, Hub-
schrauberlandeplätze, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu den Bundesfernstraßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung einbezogen werden. Das gleiche gilt für Zollanlagen an Bundesfernstraßen.“

16. § 18 wird durch folgende §§ 18 bis 18 e ersetzt:

„§ 18

Anhörungsverfahren

(1) Der Plan ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Anhörungsbehörde) zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten. Er besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Die Anhörungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(3) Der Plan ist auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in deren Bereich die Bundesfernstraße liegt, einen Monat zur Einsicht auszulegen. *Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.*

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. *Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist.*

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, *machen die Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachung enthält Angaben über*

1. den Ort und die Zeit der Auslegung,
2. die Einwendungsfrist,

15. unverändert

16. § 18 wird durch folgende §§ 18 bis 18 e ersetzt:

„§ 18

Anhörungsverfahren

- (1) unverändert

(2) Die Anhörungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. **Die Gemeinden und Kreise, deren Gebiete der Plan berührt, sind zu beteiligen.**

(3) Der Plan ist auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in deren Bereich die Bundesfernstraße liegt, einen Monat zur Einsicht auszulegen.

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, **haben das Vorhaben, außer im Fall des Absatzes 6 a ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist**

1. **darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;**
2. **dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen;**

Entwurf

3. die Behörde, bei der Einwendungen erhoben werden können, und
4. den Hinweis, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger der Straßenbaulast, den beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern. *Der Erörterungstermin ist außer im Falle des Absatzes 3 Satz 2 mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 alle Betroffenen. Bei der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.*

(7) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Wird durch die Änderung das Gebiet einer anderen Gemeinde berührt, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

3. **ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;**
4. **darauf hinzuweisen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.**

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger der Straßenbaulast, den beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern.

(6 a) Ist der Kreis der Betroffenen bekannt, so kann auf eine Auslegung des Planes nach Absatz 3 verzichtet werden, wenn den Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. In diesem Falle bestimmt die Anhörungsbehörde auch die Einwendungsfrist nach Absatz 4 und benachrichtigt die Betroffenen von dem Erörterungstermin (Absatz 6). Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

(7) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Wird durch die Änderung das Gebiet einer anderen Gemeinde berührt, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 3 bis 6 **a** gelten entsprechend.

Entwurf

(8) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.

§ 18 a

Planfeststellungsbeschluß

(1) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen ihr und der höheren Verwaltungsbehörde des Landes oder einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, ist vorher die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen. Er soll sich vor Erteilung der Weisung mit den beteiligten Landesministern ins Benehmen setzen.

(2) Im Planfeststellungsbeschluß entscheidet die Planfeststellungsbehörde zugleich über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluß vorzubehalten.

(4) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger der Straßenbaulast, *den bekannten Betroffenen und denjenigen*, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Falle des § 18 Abs. 3 Satz 2 kann die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes unterbleiben.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(8) unverändert

§ 18 a

Planfeststellungsbeschluß

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger der Straßenbaulast **und den Beteiligten**, über deren Einwendungen entschieden wird, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Falle des § 18 Abs. 6 a kann die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes unterbleiben.

(4 a) Sind außer an den Träger der Straßenbaulast mehr als 500 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekannt-

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(5) Vor der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen Planfeststellungsbeschuß zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 18 b

Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens 3 Jahre verlängert.

§ 18 c

Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(3) Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

§ 18 d

Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

Wird ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen worden ist, endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschuß aufzuheben. In dem Aufhe-

machung kann der Planfeststellungsbeschuß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; darauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.“

(5) unverändert

§ 18 b

Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) unverändert

(2) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens **fünf** Jahre verlängert.

§ 18 c

Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

unverändert

§ 18 d

Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

bungsbeschluß sind dem Träger der Straßenbaulast die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Werden solche Maßnahmen notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so kann der Träger des Vorhabens durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu geeigneten Vorkehrungen verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten hat jedoch der Eigentümer des benachbarten Grundstückes zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

§ 18 e

Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Trifft ein selbständiges Vorhaben, für dessen Durchführung ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben ist, mit einem Vorhaben nach diesem Gesetz, das der Planfeststellung bedarf, derart zusammen, daß für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, so findet für die Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(2) Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften für das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, *so entscheidet, falls nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften mehrere Bundesbehörden in den Geschäftsbereichen mehrerer oberster Bundesbehörden zuständig sind, die Bundesregierung, sonst die zuständige oberste Bundesbehörde. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, und sind nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften eine Bundesbehörde und eine Landesbehörde zuständig, so entscheidet, falls sich die obersten Bundes- und Landesbehörden nicht einigen, die Bundesregierung im Einvernehmen mit der Landesregierung.*

17. Es wird folgender § 18 f eingefügt:

„§ 18 f

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, hat die Enteig-

§ 18 e

Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) unverändert

(2) Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften für das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, **und sind nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften eine Bundesbehörde und eine Landesbehörde zuständig, so führen, falls sich die oberste Bundes- und Landesbehörde nicht einigen, die Bundesregierung und die Landesregierung das Einvernehmen herbei, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist.**

17. Es wird folgender § 18 f eingefügt:

„§ 18 f

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

nungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Straßenbaubehörde und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung soll dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Auf Antrag des unmittelbaren Besitzers ist dieser Zeitpunkt auf mindestens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an ihn festzusetzen. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Straßenbaulast Besitzer. Der Träger der Straßenbaulast darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan aufgehoben, ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger der Straßenbaulast hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Straßenbaubehörde und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Grundstücke, die für die in § 17 a genannten Anlagen benötigt werden."

(7) unverändert

18. § 19 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

a) In den Absätzen 1 und 2 heißt es statt „§ 18 Abs. 5“ „§ 18 a Abs. 1“.

b) Es werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(2 b) Die Absätze 1, 2 und 2 a gelten für die in § 17 a genannten Anlagen entsprechend."

c) Die Absätze 3 und 4 entfallen.

19. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

19. unverändert

„(3) Im Rahmen der Auftragsverwaltung richtet sich das Verfahren für die Beitreibung von Ersatzleistungen (§ 7), Sondernutzungsgebühren sowie Vorschüssen und Sicherheiten (§ 8) und das Verfahren in den Fällen, in denen die Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 7 a trifft oder in denen jemand zur Duldung oder Unterlassung verpflichtet ist (§§ 11 und 14), nach Landesrecht."

20. § 23 erhält folgende Fassung:

20. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

„§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Bundesfernstraße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,

1. unverändert

2. nach § 8 Abs. 2 erteilten Auflagen nicht nachkommt,

2. nach § 8 Abs. 2 erteilten **vollziehbaren** Auflagen nicht nachkommt,

3. entgegen § 8 Abs. 2 a

3. entgegen § 8 Abs. 2 a

a) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder

a) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder

b) auf Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen auf seine Kosten nicht ändert,

b) auf **vollziehbares** Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen auf seine Kosten nicht ändert,

4. entgegen § 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert,

4. unverändert

5. entgegen § 8 a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 a Zufahrten oder Zugänge nicht vorschriftsmäßig unterhält,

5. unverändert

Entwurf

6. entgegen § 9 Abs. 1 Hochbauten oder bauliche Anlagen errichtet oder Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs vornimmt,
7. entgegen § 9 Abs. 6 Anlagen der Außenwerbung errichtet oder an Brücken über Bundesfernstraßen anbringt,
8. Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 von dem Bauverbot des § 9 Abs. 1, 4 und 6 zugelassen wurde,
9. entgegen § 9 a Abs. 1 Satz 1 auf der vom Plan betroffenen Fläche oder in dem Planungsgebiet nach Absatz 3 Veränderungen vornimmt,
10. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Schutzwaldungen nicht erhält oder nicht ordnungsgemäß unterhält,
11. entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 die Anlage vorübergehender oder die Beseitigung verkehrsbeeinträchtigender Einrichtungen nicht duldet oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 verkehrsbeeinträchtigende Einrichtungen anlegt,
12. entgegen § 16 a Abs. 1 Satz 1 notwendige Vorarbeiten und die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen nicht duldet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 10 bis 12 können mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 6 bis 9 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

21. In § 24 wird Absatz 5 gestrichen.

Artikel 2

(1) Liegen bei Inkrafttreten des § 5 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe a die Voraussetzungen für einen Wechsel der Straßenbaulast vom Bund auf eine Gemeinde vor, tritt der Wechsel am 1. Januar 1977 ein.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegte Planungsgebiete gelten fort. Ihre Dauer ist bei einer Festlegung nach § 9 a Abs. 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 Buchstabe b anzurechnen.

(3) Die §§ 12 und 12 a in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 und Nr. 10 finden keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Plan festgestellt oder eine Kostenregelung vereinbart worden ist.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

5a. einer nach § 8 a Abs. 6 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,

6. entgegen § 9 Abs. 1 oder 4 Hochbauten oder bauliche Anlagen errichtet oder Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs vornimmt,
7. Anlagen der Außenwerbung entgegen § 9 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Absätzen 1 und 2 errichtet oder entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 an Brücken über Bundesfernstraßen anbringt,
8. vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 von den Verboten des § 9 Abs. 1, 4 und 6 zugelassen wurde,
9. unverändert
10. unverändert
11. entgegen § 11 Abs. 1 die Anlage vorübergehender Einrichtungen nicht duldet oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, anlegt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 ihre Beseitigung nicht duldet,
12. entgegen § 16 a Abs. 1 Satz 1 notwendige Vorarbeiten oder die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen nicht duldet.

(2) unverändert

21. unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundesfernstraßengesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 3 a

§ 41 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 12 des Seerechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 966), erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Kosten neuer Kreuzungen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an dem Verkehrsweg des anderen Beteiligten unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind.“

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Anlage zu § 8 a Abs. 8

Die Anlage entfällt

Der äquivalente Dauerschallpegel nach § 8 a, der in dB (A) anzugeben ist, wird aus den drei Teilwerten $\bar{L}_T$, $\bar{L}_A$ und $\bar{L}_N$ nach der folgenden Formel berechnet:

$$\bar{L}_{aq} = 10 \cdot \lg \frac{1}{3} \left(10^{0,1 \bar{L}_T} + 3 \cdot 10^{0,1 \bar{L}_A} + 10 \cdot 10^{0,1 \bar{L}_N} \right) \quad \left[\text{dB (A)} \right]$$

Formelzeichen:

$\bar{L}_{aq}$	äquivalenter Dauerschallpegel
$\lg$	Logarithmus zur Basis 10
$\bar{L}_T$	Maßgebende Lärmbelästigung in dB (A) für den Tagesabschnitt wochentags zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr
$\bar{L}_A$	Maßgebende Lärmbelästigung in dB (A) für den Abendabschnitt zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr bzw. für den Sonntagsabschnitt zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr
$\bar{L}_N$	Maßgebende Lärmbelästigung in dB (A) für den Nachtabschnitt zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.

Die Teilwerte, bei denen es sich im allgemeinen um Mittelungspegel handelt, stellen die maßgebende Lärmbelästigung am Tage, nachts und abends bzw. sonntags dar. Sie werden für repräsentative Zeitabschnitte ermittelt, wobei neben der mittleren Verkehrsbelastung der Lkw-Anteil berücksichtigt wird. Bei Messungen, die zur Ermittlung der Teilwerte und Berechnung des äquivalenten Dauerschallpegels erforderlich sind, ist das Mikrofon außerhalb der Räume, bei denen die Beeinträchtigung durch den Straßenverkehrslärm überprüft werden soll, 0,5 m vor dem geöffneten Fenster oder der geöffneten Außentür aufzustellen. Lassen sich einzelne Fenster nicht öffnen, ist das Mikrofon mindestens 2,0 m vor der Hauswand aufzustellen.

Meßort und Meßzeit sind so zu wählen, daß die Geräuschanteile, die von anderen Quellen (Betriebe, Flugzeuge, Eisenbahn) herrühren, die Meßergebnisse nicht wesentlich verfälschen können.

Aus dem gleichen Grunde sollen sich in der Nähe des Mikrofons keine reflektierenden Flächen befinden. Lassen sich die störenden Einflüsse nicht ganz ausschalten, so sind die dadurch bedingten Meßfehler abzuschätzen und zu eliminieren. Bei Wind (Windgeräuschen) und bei Regen (nasser Fahrbahn) können Messungen nicht durchgeführt werden.

Die Meßdauer jeder Einzelmeßreihe muß ausreichend lang sein; am Tage sind mindestens 500 und nachts mindestens 100 Fahrzeuge zu erfassen.